



**dsb**

datenschutzbeauftragte  
des kantons zürich

---

# Fragebogen an Lehrpersonen bei Einbürgerung

Bei Einbürgerungen ist eine systematische Datenerhebung per Fragebogen in der Schule unzulässig. Eine Auskunftserteilung im Einzelfall ist zulässig, sofern die Information für den Einbürgerungsentscheid geeignet und erforderlich ist und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Auskunftserteilung entgegenstehen.

Gemäss kantonaler Bürgerrechtsverordnung (KBüV, [LS 141.11](#)) klärt die Gemeinde bei Einbürgerungen von ausländischen Staatsangehörigen unter anderem ab, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist (§ 15 KBüV). Um dieser gesetzlichen Aufgabe nachkommen zu können, benötigt die Gemeinde unter Umständen Auskünfte von anderen öffentlichen Organen. Sie kann in einem solchen Fall die Informationen erbitten, die für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind (§ 8 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)).

Werden Schulen ohne konkreten Anlass mittels Fragebogen angefragt, sich zu diversen Punkten über eine einbürgerungswillige Schülerin oder über einen einbürgerungswilligen Schüler zu äussern, handelt es sich um eine systematische Datenerhebung. Solche Anfragen sind unzulässig, weil die gesetzlichen Grundlagen fehlen.

Erhält die für die Einbürgerungen zuständige Instanz der Gemeinde jedoch konkrete Hinweise, dass die Schülerin beziehungsweise der Schüler sich nicht für die Einbürgerung eigne, weil sie oder er beispielsweise oft in der Schule randaliere, schlimme Schlägereien verursache oder andere Schüler verletze, darf die Gemeinde die Schulleitung oder die Schulpflege anfragen, ob sie ihr zu diesem Sachverhalt Angaben machen kann. Es geht hier um einen Fall der Amtshilfe (§ 16 Abs. 2 IDG, § 17 Abs. 2 IDG).

Bei der Behandlung eines solchen Amtshilfesuchs hat die Schule den Grundsatz der Verhältnismässigkeit einzuhalten. Es dürfen nur die Informationen weitergegeben werden, welche die Eignung für die Einbürgerung betreffen. Die schulische Leistung der Schülerin oder des Schülers gehört nicht dazu. Bei ausserschulischen Informationen fragt sich, ob die Lehrperson geeignet ist, um korrekt Auskunft zu geben. Dies betrifft etwa Freizeitbeschäftigungen wie Tätigkeiten in Vereinen mit sportlicher oder kultureller Ausrichtung.

Zudem hat die Schule eine Interessenabwägung vorzunehmen (§ 23 IDG). Die Schule, respektive die Lehrperson, darf die Auskunft verweigern, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dies verlangen. Darunter fällt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Schülerin beziehungsweise Schüler und Auskunftsperson. Es ist abzuwägen, ob das Interesse an der Beibehaltung des Vertrauensverhältnisses oder das Interesse an der Erteilung von Auskünften, die für den Einbürgerungsentscheid relevant sind, überwiegt.

V 1.4 / Mai 2023